

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spiegel Medizintechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von unseren Produkten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
- (3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Nebenabreden, Ergänzungen und Sondervereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Bestellung unserer Produkte durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern nicht eine bestimmte Annahmefrist ausdrücklich vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Bestellungen oder Aufträge innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang anzunehmen.

- (3) Leistungsangaben zu unseren Produkten (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

• **§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug, Teillieferung**

- (1) Unsere Angaben zu Fristen und Terminen sind stets unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich in Textform ein Fixgeschäft oder besondere sonstige verbindliche Lieferfristen und -termine vereinbart werden. Derart vereinbarte Lieferfristen und -termine beginnen mit Absendung unserer Auftragsbestätigung. Ein vereinbarter Liefertermin ist gewahrt, wenn unsere Produkte zum vereinbarten Termin unser Lager verlassen haben oder als versandbereit gemeldet wurden. Halten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, tritt Lieferverzug erst nach Ablauf einer vom Kunden in Textform eingeräumten angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen ein.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen und -termine auf höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen und -termine – auch innerhalb des Verzugs – angemessen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten, Zulieferern oder Subunternehmern eintreten. Eintritt und Wegfall der höheren Gewalt zeigen wir dem Kunden schnellstmöglich an. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate oder steht fest, dass sie länger als drei (3) Monate dauern wird, kann jede Vertragspartei von dem Vertrag zurücktreten. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Schäden, die durch einen Fall höherer Gewalt hervorgerufen werden, sind nicht zu ersetzen.
- (3) Zur Vornahme von Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen und -termine sind wir berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

• **§ 4 Lieferung, Gefahrübergang**

- (1) Die Lieferung unserer Produkte erfolgt EXW (gemäß Incoterms 2020) ab unserem Lager in Fridingen, Deutschland, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden unsere Produkte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmter Dritter auf den Kunden über.

• **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferumfang. Unsere Preise verstehen sich in Euro netto ab Lager (EXW gemäß Incoterms 2020) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Kunde.
- (3) Änderungen unserer Listenpreise, soweit unsere Listenpreise den vereinbarten Preisen zugrunde liegen, berechtigen uns zur angemessenen Preisänderung, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier (4) Monate vergangen sind.
- (4) Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Leistet der Kunde innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum, gewähren wir dem Kunden 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

Auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung sind wir jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit Auftragsbestätigung.

- (5) Bei verspäteten Zahlungen berechnen wir ohne weitere Mahnung Verzugszinsen i.H.v. neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, behalten wir uns vor.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur insoweit zulässig, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- (7) Bestehen nach Annahme von Bestellungen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden oder werden fällige Rechnungen nicht bezahlt bzw. ein eingeräumtes Zahlungsziel überschritten, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

• **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Kunden zum jetzigen Zeitpunkt oder in Zukunft zustehender Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus der Geschäftsbeziehung, das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

- (2) Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter vor Eigentumsübergang, muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich in Textform benachrichtigen.
- (4) Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer in vollem Umfang ab. Gleiches gilt für diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Wir nehmen diese Abtretungen an.

Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere, sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- (6) Soweit bei Lieferungen in andere Staaten zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieses Paragraphen nicht anerkennen, die dort vorgesehene Form für seine Vereinbarung nicht gewahrt ist oder eine Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde uns hiermit ein dem Eigentumsvorbehalt in diesem Paragraphen entsprechendes Sicherungsrecht (z.B. durch ein bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv) ein. Hierzu ist der Kunde verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um uns unverzüglich dieses Sicherungsrecht wirksam und durchsetzbar zu verschaffen.

• § 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung, sofern das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt.

- (2) Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel als vom Kunden genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich versteckter Mängel gelten die gelieferten Produkte als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte, spätestens jedoch zwölf (12) Monate nach Gefahrübergang. Verhandlungen über eine Beanstandung stellen keinen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.
- (3) Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Der Kunde hat uns hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen einzuräumen. Andernfalls sind wir von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen befreit. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die Produkte bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweisen. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Handhabung, Missachtung der Vorgaben der Bedienungsanleitung und ungeeigneten Betriebsmitteln, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- (5) Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Produkte oder für Mangelfolgeschäden einschließlich Nutzungsausfall haften wir nur in den in § 8 genannten Grenzen.

• § 8 Haftung

- (1) Wir haften nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie in Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen und bei von uns zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (2) Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- **§ 9 Datenschutzhinweis**

Wir setzen den Kunden davon in Kenntnis, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden (<https://www.spiegel-med.de/datenschutzerklaerung/>).

- **§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht).
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 78567 Fridingen an der Donau (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- **§ 11 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer vorstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.